



**Gastkommentar von
Mag. Nevena Shotekova**

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf
Unternehmensrecht, Vertragsrecht
und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: n.shotekova@agh-law.at
www.agh-law.at

Die Haftung des Herstellers bei der Anbringung einer CE-Kennzeichnung

Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller (bzw. der Importeur von Produkten in den europäischen Wirtschaftsraum) die Übereinstimmung seines Produktes mit den einschlägigen EU-Richtlinien und technischen Normen. Generell schuldet jeder Verkäufer ein Produkt in der vereinbarten oder üblicherweise zu erwartenden Qualität. Die CE-Kennzeichnung legt einen gemeinsamen Standard für die Bestätigung dieser Qualität fest. Die Praxis zeigt jedoch, dass sich so manche Unternehmen des Anlagen- und Maschinenbaus der vollen Tragweite nicht immer bewusst sind.

Aus der Anbringung einer CE-Kennzeichnung haftet ein Maschinenbauer beispielsweise dafür, dass sein Produkt den jeweiligen technischen Vorschriften entspricht. Weicht die Qualität des Produktes trotz der angebrachten CE-Kennzeichnung von den jeweiligen Standards ab, so haftet der Maschinenbauer aus Gewährleistung und/oder Schadenersatz. Weitere vertraglich für diesen Fall vereinbarte Ansprüche (z.B. Vertragsstrafen) sind natürlich auch immer denkbar. Besonders zu beachten sind die sogenannten Mangelfolgeschäden, die durch die Fehlerhaftigkeit des Produktes selbst an einer anderen Sache entstehen, etwa wenn eine Maschine wegen eines Konstruktionsfehlers während des Betriebs Feuer fängt und im Zuge dessen die ganze Produktionshalle beschädigt. Der Maschinenbauer haftet dann unter Umständen für die verursachten Feuerschäden und den Produktionsausfall.

Zusätzlich schafft das Produkthaftungsgesetz eine verschuldensunabhängige Haftung beispielsweise bei Tod, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder bei Beschädigung einer vom Produkt verschiedenen Sache, wobei der Sachschaden nur bei Verbrauchern zu ersetzen ist.

Darüber hinaus kann eine Haftung auch nach verwaltungsstrafrechtlichen Vorschriften entstehen: Die Gewerbeordnung bestimmt unter anderem die Entziehung der Gewerbeberechtigung, die Einziehung der Produkte bzw. die Verhinderung des In-Verkehr-Bringens. Das Produktsicherheitsgesetz sieht z.B. eine Verwaltungsstrafe von bis zu 25.000 Euro für das In-Verkehr-Bringen von »gefährlichen« Produkten vor, wenn deren Gefährdungspotenzial bekannt war oder hätte erkannt werden müssen. Eine darüber hinausgehende Haftung kann bei Verschulden auch nach strafrechtlichen Vorschriften bestehen (z.B. bei fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung). Aufgrund der zahlreichen Haftungstatbestände empfehle ich eine auf den Einzelfall maßgeschneiderte rechtliche Beratung.